Schul- und Hausordnung

der

Burgsitzschule
Spangenberg

Vollberechtigte Mittelschule für
Jungen und Mädchen

Schul- und Hausordnung

der

Burgsitzschule
Spangenberg

Vollberechtigte Mittelschule für Jungen und Mädchen

Gedruckt in der Buchdruckerei H. Munzer Spangenberg

1. Schulordnung

Die Schulordnung enthält die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Burgsitzschule Erziehung und Unterricht der ihr anvertrauten Kinder übernimmt. Durch Anmeldung und Aufnahme des Schülers werden diese Bedingungen für den Erziehungsberechtigten verbindlich. Ein Abdruck der Schulordnung wird ihm ausgehändigt.

A) Schulart

1. Die Burgsitzschule ist eine **vollberechtigte Mittelschule** für Knaben und Mädchen. Sie erteilt nach erfolgreichem Besuch der Sekunda das Zeugnis der Mittleren Reife. Ueber deren Berechtigungen unterrichtet ein Sonderdruck, der beim Schulleiter angefordert werden kann.

2. Die Burgsitzschule unterrichtet nach einem **Mittelschullehrplan**, der auf eine höhere Schule vorbereitet, da sie ihren Schülern die Möglichkeit geben will, auf eine weiterführende Schule überzugehn (Melsungen, Rotenburg, Homberg u. a.)

3. Der **Uebergang auf eine weiterführende Schule** erfolgt entweder nach erfolgreichem Besuch der Obertertia oder nach Erlangung des Zeugnisses der Mittleren Reife; doch kann er auch früher

stattfinden. An der weiterführenden Schule hat sich der Schüler einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

B) Aufnahme und Abmeldung

1. Der Schüler wird durch den Erziehungsberechtigten beim Schulleiter mündlich oder schriftlich angemeldet.

2. Bei der Anmeldung sind Geburts- und Impfscheine, dazu das Abgangszeugnis der vorher besuchten Schule vorzulegen.

3. Die Aufnahme in Sexta erfolgt nach den Bestimmungen für Mittelschulen. Maßgebend ist das Zeugnis der Grundschule.

4. Ueber die Aufnahme in eine höhere Klasse entscheidet das Zeugnis der vorher besuchten Schule, im Zweifelsfalle eine Aufnahmeprüfung.

5. Begabte Volksschüler können nach mehr als vierjährigem Besuch der Volksschule in Quinta oder Quarta aufgenommen werden, sofern sie sich verpflichten, die fehlenden Kenntnisse im Englischen im Laufe eines Jahres aufzuholen.

6. Da die Burgsitzschule als Mittelschule den lateinischen Unterricht als wahlfreies Fach erteilt, können Schüler, die wegen nicht genügender Leistungen in diesem Fach an einer höheren Schule nicht versetzt worden sind, auf die Burgsitzschule aufgenommen und dort versetzt werden.

7. Dem Abgang eines Schülers hat eine schriftliche Abmeldung beim Schulleiter ein Vierteljahr vorher zum Vierteljahrsersten vorauszugehen.

8. Ein Abgangszeugnis wird erst dann erteilt, wenn der Schüler allen Verpflichtungen der Schule gegenüber nachgekommen ist (z. B. wenn er alle von der Schule entliehenen Gegenstände ordnungsgemäß zurückgegeben sowie eine Sippschaftstafel zusammengestellt hat).

C) Schulgeld

1. Das Schulgeld beträgt 16 RM.

2. Besuchen mehrere Geschwister eine höhere Schule, so zahlt auf der Burgsitzschule das erste Kind 16 RM, das zweite 12 RM, das dritte 9 RM.

3. Neu eintretende Schüler zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr von 5 RM.

D) Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts sowie der folgenden jeweils einzurichtenden Schulveranstaltungen verpflichtet: Werkunterricht, Hauswirtschaft, Nadelarbeit, Ausflüge, Sportnachmittag, besondere Feiern.

E) Schulversäumnis

1. Wenn ein Schüler durch Krankheit oder sonstigen Notfall verhindert ist, den Unterricht oder eine Schulveranstaltung zu besuchen, so ist darüber **spätestens am zweiten Tage** der Schulversäumnis und bei längerem Fehlen (mehr als eine Woche) auch **beim Wiedereintritt** dem Klassenleiter **schriftlich** Mitteilung zu machen.

2. Schüler, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind nach den bestehenden Bestimmungen vom Schulbesuch ausgeschlossen; ebenso solche Schüler, in deren häuslichem Umkreis solche Krankheiten vorkommen. Im Zweifel ist ein Arzt zu befragen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in solchen Fällen dem Schulleiter sofort Anzeige zu erstatten.

F) Urlaub

1. Zu jeder Schulversäumnis aus einem anderen Grunde als Krankheit oder sonstigem Notfall bedarf es der **vorherigen** Bewilligung von Urlaub durch die Schule.

2. Wenn ein Schüler einen Schulungskursus der Hitlerjugend besuchen will, so hat er ebenfalls rechtzeitig **vorher** beim Schulleiter um Urlaub einzukommen.

3. Im **Anschluß an Ferien** (vorher und nachher!) darf Urlaub nicht gewährt werden.

G) Befreiung von einzelnen Fächern

1. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern darf nur in dringenden Fällen befreit werden. Zuständig ist der Schulleiter.

2. Die Befreiung setzt einen Antrag des Erziehungsberechtigten und die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses voraus (außer bei zeitweiser Behinderung aus einem ohne weiteres erkennbaren Grunde, z. B. bei äußerer Verletzung).

3. Die Befreiung erstreckt sich jeweils auf sechs Monate.

4. Völlige Befreiung von den Leibesübungen ist nur auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses statthaft.

5. Geimpfte Schüler werden 14 Tage von den Leibesübungen befreit.

H) Wahlfreie Fächer

1. Die Meldung zur Teilnahme an einem wahlfreien Unterricht oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet für das laufende Schulhalbjahr.

2. Vom lateinischen Unterricht können Schüler ausgeschlossen werden, wenn ihre Leistungen in den anderen Fächern, besonders im Englischen, nicht befriedigen.

I) Lernmittel

1. Lernmittel wie Bücher, Hefte, Schreibmaterial, Geräte für den Unterricht im Zeichnen, Nadelarbeit, Hauswirtschaft und Werkunterricht sowie Turnkleidung sind nach Schulvorschrift zu beschaffen und zu halten.

2. In geringem Maße steht minderbemittelten ordentlichen Schülern eine Unterstützungsbücherei zur Verfügung.

K) Schülerbücherei

1. Die Burgsitzschule besitzt eine aus den Mitteln der Schüler beschaffte gute Schülerbücherei, deren sorgfältige Pflege allen Lesern anempfohlen

wird. Insbesondere ist daran gedacht, daß auch die Eltern der Schüler aus den Oberklassen diese Bücher mitlesen.

2. Zum weiteren Ausbau dieser Bücherei werden alle Eltern gebeten, weiterhin für jedes Kind einen laufenden monatlichen Beitrag von 20 Pfg. der Schule zur Verfügung zu stellen.

3. Die Bücher werden wöchentlich ausgegeben und können zwei Wochen behalten werden.

L) Verbindung mit dem Elternhaus

1. Es ist erwünscht, daß die Erziehungsberechtigten gelegentlich Rücksprache mit den Lehrern nehmen, auch ohne dazu aufgefordert zu sein.

2. Die Lehrer der Schule stehen zur Rücksprache jeden Morgen in den Pausen zur Verfügung, am Nachmittag nach vorheriger Vereinbarung.

3. Während des Unterrichts kann Auskunft nicht erteilt werden.

4. Es wird den Erziehungsberechtigten dringend empfohlen, sich von Zeit zu Zeit die Klassenarbeiten (in besonderen Heften) von den Schülern zeigen zu lassen

5. Der Erziehungsberechtigte, nach Möglichkeit der Vater, hat die Kenntnisnahme der von der Schule im Herbst, zu Weihnachten und zu Ostern ausgestellten Zeugnisse durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

6. Beschwerden sind zunächst stets dem Klassenleiter vorzutragen. Es empfiehlt sich der gerade Weg der mündlichen Aussprache. Darüberhinaus sind der Schulleiter und der Kreisschulrat in Melsungen zuständig.

M) Haftung

1. Der Erziehungsberechtigte haftet für gute Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das dem Schüler von der Schule zeitweilig anvertraut wird, sowie bei Beschädigung von Schuleigentum durch den Schüler, sofern dessen Verschulden vorliegt.

2. Die Schule kann für das Eigentum des Schülers eine Gewähr nicht übernehmen, jedoch werden nach Möglichkeit Vorsichtsmaßregeln zum Schutze des Eigentums ergriffen.

2. Hausordnung

Die Hausordnung regelt das Verhalten der Schüler innerhalb der Schule, bei Schulveranstaltungen und auf dem Schulwege. Ihre Vorschriften sind von jedem Schüler der Burgsitzschule auf das genaueste zu erfüllen. Von den Schülern wird erwartet, daß sie sich stets als Angehörige der Schulgemeinschaft und der Hitlerjugend fühlen und sich demgemäß verhalten. Sie haben die Anordnungen der Schule und ihrer Lehrer zu befolgen. Die Hausordnung wird vor jedem Schulhalbjahr verlesen und öffentlich ausgehängt.

A) Verhalten in der Schule und bei Schulveranstaltungen

1. Unter Berücksichtigung der an- und abfahrenden Eisenbahnzüge beginnt der Unterricht morgens um 8,25 Uhr und schließt mittags um 1 Uhr.

2. **Vor Beginn der ersten Stunde** legen, sofern es nicht schneit oder regnet, die Schüler ihre Ranzen und Mappen im Hausflur ab und treten zum Frühsport an.

3. Das sofortige Betreten der Klassenräume vor der ersten Stunde ist nur bei Schnee oder Regen gestattet.

4. In den **großen Pausen** gehen alle Schüler auf den Hof, in den übrigen Pausen bleiben sie in ihren Klassen. Am Ende der großen Pausen treten die Schüler nach Klassen paarweise hintereinander an und gehen auf das Zeichen des aufsichtführenden Lehrers hin geordnet und ohne Lärm in ihre Klassen zurück. Bei Schnee oder Regen bleiben die Schüler in allen Pausen in ihren Klassen. Sie haben darin Ruhe und Ordnung zu halten. Das Herumlaufen oder -stehn in den Gängen hat zu unterbleiben.

5. **Mitführen von Waffen** jeder Art, namentlich Schußwaffen, in der Schule ist streng verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft, die Waffen von der Schule beschlagnahmt.

6. Schüler, die der HJ, der SA oder dem Fliegersturm angehören, dürfen deren **Uniformen** in der Schule tragen Das Tragen von Uniformen und Abzeichen von bekenntnismäßig abgegrenzten Jugendbünden in der Schule und bei Schulveranstaltungen ist verboten.

7. Das gesamte **Schuleigentum ist sorgfältig zu behandeln** und vor jeder Beschädigung zu hüten. Jegliche Beschädigung, die durch das Verschulden eines Schülers entsteht, wird sofort den Eltern gemeldet und auf deren Kosten ausgebessert.

8 Besonders sorgfältig sind die **Stühle des Kombinationszimmers** zu behandeln. Beim Aufstehen ist darauf zu achten, daß die Stühle nicht umstürzen. Vor dem Verlassen des Zimmers am

Ende der Stunde hat jeder Schüler seinen Stuhl ordentlich vor den Tisch zu stellen. Die Ordner der Klassen überzeugen sich nach jeder Stunde von der ordnungsgemäßen Ausführung dieser Vorschrift und erstatten bei Feststellung eines Schadens dem Schulleiter sofort Bericht.

9. Die **Tintenfässer des Kombinationszimmers** stehen im Lehrerzimmer. Sie sind von den Ordnern der Klassen vor jeder Stunde, in der sie gebraucht werden, dort abzuholen und nach der Stunde wieder im Lehrerzimmer abzuliefern.

10. Das **Beschreiben und Bemalen** der Tische und Bänke sowie jeglichen anderen Schulgeräts ist streng untersagt.

11. Auf den **Aborten** hat peinlichste Sauberkeit zu herrschen. Wer den Abort verunreinigt, hat ihn zu reinigen oder dem Hausmeister für die Reinigung 1 RM zu zahlen. Die Schlüssel der beiden Aborte hängen am Schlüsselbrett und sind dort jedesmal wieder anzuhängen.

12. Die Schüler der Burgsitzschule haben ihre Lehrer und die ihnen sonst bekannten Personen stets mit dem **Hitlergruß** zu grüßen. Dabei ist auf vorschriftsmäßige Ausführung des Grußes (gestreckter Arm in Augenhöhe!) zu achten.

13. Die **Fahrräder** sind im Fahrradschuppen abzustellen. Den Schlüssel führen zwei besonders bestimmte Schüler der Oberklassen, die den Schuppen morgens und mittags öffnen und nach Abstellen

bzw. Herausnehmen der Räder wieder abschließen. Während des Vormittags bleibt der Schuppen verschlossen. Radfahren auf dem Schulhof hat zu unterbleiben.

14. Während des **Schulausflugs** hat sich kein Schüler eigenmächtig von der Wandergruppe zu entfernen.

15. Das **Fußballspielen** auf dem Schulhofe ist untersagt.

B) Verhalten außerhalb der Schule

1. Die Schüler der Burgsitzschule tragen **keine Schülermützen.** Dagegen wird erwartet, daß sie sämtlich den Gliederungen der Hitlerjugend angehören.

2. Die **Fahrschüler** haben im Zuge und im Wartesaal Ruhe und Ordnung zu halten und vor den mitfahrenden Reisenden und Bahnbeamten das Ansehen der Schule zu wahren. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

3. **Rauchen** und der **Genuß alkoholischer Getränke** bei Schulveranstaltungen und auf dem Schulweg sind wegen der damit verbundenen Schädigung des heranwachsenden Körpers den Schülern untersagt.

Diese **Schul- und Hausordnung** wurde nach Vorlegung durch den Schulleiter in der Beratung vom 15. April 1936 besprochen und festgelegt.

Ihre Gültigkeit vom 1. Mai 1936 an bescheinigen:

Dr. Kröhl
Leiter der Burgsitzschule.

Fenner
Vorstand des Schulvereins.